

Y^ë
4496





h. 117, 3.

No: 41.

7 11

Ye
4496

Brau- und Schenk- Ordnung,

BIBLIOTHEK
PUNICHAMANT

Der Stifftisch-Naumburgischen Resi-
denz-Stadt Zeitz,
wie solche

UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)

nach vorhergegangener Commissarischen Unter-
suchung, in gewisse Puncte, nebst zugehörigen Endes-Notuln,
derer Mälzer und deren Weiber und Kinder, Brau-
Meister, Helffer, Theilerinnen und Biertwärter
verfasst,
und von

Ihrer Königl. Majestät in Coblen zc.
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc.

zur Regierung des Stiffts Naumburg hochverordneten
Herrn Präsident und Rätben
confirmiret und in Druck befördert worden.

*****:*****

3 C J 23,

Dructs Melchiorhuch, Stiffts Buchdrucker.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.





Serer Königlichen Majestät in
Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen ꝛ. Zur Regierung des
Stifts Naumburg verordnete Prä-
sident und Ráthe uhrkunden und
bekennen hiermit, daß Sie, nachdem die Noth-
durfft erfordert, bey der Stadt Zeitz eine Brau-
und Schenk-Ordnung zu errichten, und da-
durch der verfallenen Brau-Nahrung möglichst
aufzuhelffen, solches auch vermittelst einer hierzu
besonders verordneten Commission, nach erstatte-
ten unter- und allerunterthänigsten Berichten,
und auf vorgängige Communication mit denen
Viertels-Meistern, der Brauberechtigten Bür-
gerschaft, nicht tweniger mit Beobachtung anderer
hierbey nöthig gewesener Umstände, würcklich ge-
sehen,

A 2

Magistrus Johannes Schilling

schehen, und deshalb nachstehende Puncte, sub dato
Zeis, den 17. April 1730. nebst zugehörigen Endes notulu
derer Mälker, deren Weiber und Kinder, Braumeister,
Helffer, Theilerinnen und Bierwärter zc. verabfasset worden,
selbige insgesammt approbiret und confirmiret haben:

Thun das auch, bestätigen und confirmiren sothane
Puncte, und was denenselben anhängig, hiermit derges-
talt, daß sie nach ihren eigentlichen Inhalt und Verstand
gültig und kräftig seyn, zu einer neuen Brau- und Schenck-
Ordnung erwachsen, von Rath, wie auch gesammter Stadt
und Bürgerchaft stet, fest und unverbrüchlich beobachtet,
hingegen von niemanden, bey Vermeydung ernstern Einse-
hens, unterbrochen, oder hinterzogen werden sollen? Jed-
och mit dem ausdrücklichen Anhang und Vorbehalt, sol-
che nach Befindung derer Umstände, und Beschaffenheit
derer Zeiten, zu erläutern, zu vermehren, oder zu vermin-
dern! Dessen zu Uhrkund ist gegenwärtige Confirmation
gewöhnlicher massen besiegelt und unterschrieben worden.
Signatum Moritzburg an der Elster, den 10. Julii 1730.

(L.S.)

L. F. von Burgsdorff.

L. Heinrich Gottlob Grötsch, S.



Brau- und Schenck - Ordnung bey der Stiffts Stadt Zeitz.

Dennach sich die Brau Nahrung bey allhieſiger Stadt / ſeit geraumen Jahren her / nach und nach dergestalt vermindert und in Verfall gerathen / daß man zu Verhütung der immermehr einreißenden Caducität vieler Brauberechtigten Häuser und Beybehaltung dieses fast noch einzigen Nahrungs Mittels / nicht nur bedacht seyn müssen / das ganze Brau Wesen in einen bessern Stand zu setzen / und allen darbey eingerissenen Mängeln und Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuern / sondern auch unter der brauenden Bürgerschaft selbst / ratione des Bier Schancks / Ausschrotens und anderer Consumption eine gewisse Ordnung / wornach sie sich unter einander achten können / aufzurichten;

Als ist solches / nach vorhergängiger Commissariſchen Untersuchung / jedoch bis auf allergnädigste Approbation geſchehen / und in denen nöthig befundenen Fällen gewisse hinlängliche Maſſe zu treffen verſuchet worden / immassen aus nachfolgenden mit mehrern zu erſehen:

CAP. I.

Von Aufhelfung des Brau-Wesens inßgemein.

Was

Was das Brau-Wesen / dessen Erhöhung und Gerechtigkeith überhaupt anlanget / wollen der Rath und Bürgerschaft enfrischst daran sehn / daß / so viel an ihnen ist / der Stadt das aus der Landes-Ordnung und sonst ihr competirende jus prohibendi & cogendi beybehalten / denen neuerlichen und andern unbefugten Brau- und Schenck-Städten aufm Lande möglichst widerstanden / auch des nächsten von Ihro Königl. Ma:estät und Chur-Fürstl. Durchl. als dieses Stiffts regierenden Herrn / eine gnugsam bemächtigt- und authorisirte Commission zu Untersuchung eines iedereden Befugnisses in Zeit- und Weissenfelsischen District angeordnet werden. Damit aber bey solchen vorge- setzten Endzweck das Landvolck ohne vielen Zwang auch allensfalls aus eigenen guten Willen / zu Erhöhung der Nothdurfft in der Stadt / animiret / ieder- mann vor sein Geld mit gutem Biere versehen / und in- sonderheit ieglicher Brauender bey Abbrauung des Bieres nicht verdriesslich gemacht / oder auf einige Weise gehindert werde ; So sollen

§. 1.

Die Brauhöfner fleißige Aufsicht führen / daß vor allen Dingen die Malze in guter tüchtiger Gerste / unverfälscht und in richtigen Maas / eingeschüttet / das Brau-Gefässe iederzeit reinlich gehalten / die Mälzer / Brau-Meister und Brau-Gehülffen / nebst der The- lerin und Bierwärter / welcher gleich denen übrigen e- bener massen zu verenden / zu beständig genauer Be- obachtung ihrer Pflicht (deren allerseits Endes Notula zu ihrer eigenen und männigliches bessern Nachricht am Ende dieser Ordnung beygefüget) wie auch zu un- verdroß

**Brauhöf-
ner** sollen auf
den Schutt
auch Reins
lichkeit der
Brau-Gefä-
ße / wie nichts
weniger die
Mälzer /
Braumeister
und Gehül-
ffen Acht ha-
ben / keinen

verdrossener Arbeit / Fleiß und Treue angetrieben / ihnen über den ordentlichen Lohn zur Beschwerde derer Brauenden keiner Accidentien sich anzumassen / gestattet / vielmehr aller Eigennutz / Unterschleiß und Verkürzung verhütet werde / zu solchem Ende dann / und weiln man bisanhero verschiedene mahl wahrgenommen / daß dieselbigen Schwein- und Feder-Viehe zur Mastung aufgestellt und gehalten / mithin zu befahren / daß von der Gerste oder denen Malzen zu sothanner Fütterung etwas heimlich weggeschleppt worden / sürohin die Haltung dergleichen Viehes gänglich verboten seyn / und wann besagte Mälzer / Brau-Meister und Brau-Schülffen / darunter auch die Theilerin zu verstehen / einiges schon gemästetes Viehe / insonderheit Schweine / zur Haus Consumtion erkaufen wolten / solches von ihnen / ohne weitere Aufstellung / bey Vermendung Eines Neuschockes Straffesofort der Fleisch-Steuer und in der General-Accise angegeben und geschlachtet werden soll.

Unterschleiß
gestatten
und derer
Brauendens
bestes suz
chen.

Mälzer/
Braumöste
und Schülff
sen auch die
Theilerin sol
len kein
Schwein, oz
der Feders
Vieh halten.

§. 2.

Wie denn nicht minder ferner denen Weibern und Kindern obberührter Personen bey angehender Demerung / oder früher und später Abends-Zeit / der verdächtige Ab- und Zugang in die Malz- und Brau-Häuser / um nichts verschleppen zu können / bey Zwen Neuschocken Straffe verwehret / und hiermit untersaget wird / es wäre denn / daß dergleichen Leute insonderheit der Mälzer beym Austragen / Aufschütten / Abnehmen / und Umschlagen des Malzes / des Abends und bey Nachtzeit / obnurgänglich nöthig hätte / welchenfalls jedoch dieselbigen hierzu besonders mit verpflicht werden sollen. Dargegen

Der betr
dächtige Ab
und Zugang
derer Weiber
und Kinder
vorberühr
ter Personen
in die Malz
und Brau-
häuser wird
verbotē / oder
wann es ben
denen Mälz
gern insons
derheit ohnz
ungänglich
nöthig wäre /

§. 3.

S. 3.

Es sollen die
selbigen mit
verpflichtet
werden.
Vor und in
wehrender
Brauzeit ist
ieden Wirt-
brauenden/
mit Zuzie-
hung des
Bierwär-
ters/ auch
Mälgers un
Brau-Mei-
sters besien-
gen Brau-
Hofs/ wo ei-
ner brauet/
unverwehret
die Darr-
und Brau-
Defen auch
das Brau-
Gefäße zu vi-
sitiren.
Brau-Höfner
sollen bey
Mälgen und
Brauen fleiß-
ig ab- und
zugehen.
Dem Bier-
wärter sol-
ches in sei-
nen Beschlus
überlassen.
Bei Ausge-
bung des
Bieres/ Kof-
fents/ denen
Trägern als
len Unfug.

Sie/ die Brauhöfner / weils ihnen die brauende
Bürgerschaft / Gerste / Holz und Hopfen und den
darinne stekenden Werth in die Brau-Häuser anver-
trauen muß / daß vor und währender Brauzeit ein
iedweder mit Zuziehung der Bierwärter wie auch Mäl-
ger und Braumeister desselben Brau-Hofs eine öfttere
Visitation sowohl derer Darr- und Brau-Defen (vor
welche nach Befinden / Feuers Gefahr halber eiserne
Thüren zu machen) als auch des Brau-Gefäßes und
was darzu gehödig / angestellet und gehalten / also
denen ereigneten Mängeln in Zeiten abgeholfen werde/
ohne Widerspruch / außer ihrer eigenen ordentlichen
Aufsicht / zu leiden schuldig sind. Ingleichen sollen
die Brau-Höfner / bey den würcklichen Mälgen der
Gerste / und Abbrauung des Bieres fleißig ab- und
zugehen / ohne des Rathes Vorbewust und Bewilli-
gung / keinen Bierwärter / Mälger/ noch einen Brau-
Meister oder Brau-Gehülffen annehmen / auch bey ei-
nes und des andern Erwehlung / so viel immer möglich
auf geschickte / redliche / erfahrne und angefessene Leu-
te / ohne Privat Interesse ihr Absehen richten : und so
bald ein Bier abgebrauet/ außer ihren eigenen Beschluß
des Brauhauses / dem Bier-Wärter bis zur Theilung
ein besonderes Vorlege Schloß gestatten / wie auch
bey Ausgebung des Bieres/ Koffents und Trebern/ denen
Trägern und andern Personen/ bey Einen Alten Scho-
cke Straffe allen Unfug / Benasch-Verkost- und Ver-
schleppung des jungen Bieres / Koffents / und derer
Trebern verwehren auch untersagen und das überblei-
bende Darr- und Brau-Holz ohne Abgang denen Brau-
enden

enden willig zurück folgen lassen / und daß das Brau-
 Gesinde / oder die ibrigen/nach sonst iemand / solches
 nicht wegnehmen dürfen / überhaupt aber /
 allen euffersten und ersten Fleißes daran seyn/daß sie ih-
 re Brau-Höfe samt und sonders / weils ihnen an de-
 ren Aufnehmen und daher erwachsenden Nutzen selbst
 gelegen / durch richtige Ordnung und wirthschaftliche
 uninteressirte Administration in einen guten Ruff und un-
 tadelhaften Zustand setzen.

Benauschung
 Verlesung
 des jungen
 Bieres auch
 Verschlepp-
 ung des Au-
 berbleiben-
 den Holzges
 untersagen.

§. 4.

Die Brauenden aber sind auch ihres Orts nichts
 weniger verbunden / sich bey dem Einschütten reiner
 tüchtiger Gerste zu befeißigen / alle collusion mit denen
 Mälkern / Brau-Meistern / Bier-Wärtern / Brau-
 Gehülffen und Theilerinnen zu vermeiden / mit dem
 Brau-Zins und Brau-Lohn jedesmahl behörige Rich-
 tigkeit / bey Vermeidung Zurückhaltung des Bieres zu
 treffen / die übrigen Mitbrauenden durch säumige Er-
 stattung des Geschosses nicht aufzuhalten / die Gerste/
 samt Holz und Hopffen zu rechter Zeit anzuschaffen/
 die Rührer zu fleißiger Durcharbeitung des Malzes/
 an erwachsenen-vermögenden-Personen alsobald auf
 beschene Erforderung zustellen / das erhaltene Bier in
 denen Kellern rein und ungemischt zulassen / richtiges
 Gefäße zum Ausschroten zuhalten / und bey der einze-
 len Verzapfung rechtes Maaß zugeben / auch sich ü-
 berhaupt / so viel an ihnen gelegen / aller dem Brau-
 Wesen höchst schädlichen Fahrlässigkeit / listiger Vor-
 theile und übermäßig-eigennützigigen Gewinnes zu ent-
 euffern / damit sie nicht durch Überladung Göttlichen
 Unsegens sich mehr Schaden und Unglück / als zulaf-
 sigen

Brauende
 sollen reine
 Gerste schaf-
 fen mit des
 nen Mäl-
 kern / Brau-
 Meistern re-
 nicht colla-
 diven / Brau-
 Materialia zu
 rechter Zeit
 parat haben/
 die Rührer
 an erwachse-
 nen vermög-
 enden Leu-
 ten alsobald
 auf Erfor-
 dern stellen/
 reine und
 ungemischt
 Bier / auch
 richtiges Ges-
 fäße und
 Maaß hal-
 ten und ges-
 ben.

3

nde
 den
 der
 ein
 däl-
 vere
 vor
 rne
 und
 also
 de/
 den
 len
 der
 und
 Mi-
 au-
 ei-
 lich
 eu-
 so
 luf
 ung
 uch
 nen
 ho-
 ter
 ver
 lei-
 nu-
 den

figen billigen Profit und Förderniß der Nahrung zu ziehen.

S. 5.

Derer Con-
travenienten
ohn nach-
bleiblich
harte Stra-
fe.

Daferne sich aber nichts desto weniger einer oder der andere Mälzer / Brau-Meister / Bier-Wärter / Brau-Gehülffe und Gesinde oder auch Brauender selbst / wider diese dem Brau-Wesen insgemein zum Besten gemachte Verfassung setzen und contraveniren oder auch aus Negligenz derselben strecklich nachzukommen unterlassen / in Gegentheil denen bisserigen Mißbräuchen / Unrichtigkeiten und üblen Anstalten nachzubengen sich unterstehen würde / der oder diejenigen sollen nach Befinden entweder mit 1. 2. 3. 4. 5. bisß 10. Thaler / an Gelde / oder Gefängniß / oder Verlust ihrer Dienste des Bieres und anderer nachdrücklicher Strafe / unnachbleiblich angesehen und beleet werden / dahero sich dann jedweder vor Schaden möglichst zu hüten / und zu Verbesserung des Brau-Wesens auf alle Art und Weise zu arbeiten und Hand anzulegen hat.

CAP. II.

Von der Ordnung unter denen Brau- und Schenkenden in der Stadt.

Allesmaßen nun der Brau- und Schenk-Ordnung in der Stadt und unter der brauenden Bürgerschaft selbst allgemeiner Verderb und Hinderung bisshero unter andern / am meisten daher mit entstanden / daß jedweder seines Gefallens gebrauet / und so wohl die Schenck als Lager Biere / wann und so oft er gewolt / aufgethan und ausgeschencket / also

also öfters in einer Gasse oder an einem Markte 4. 5. 6. 10. und mehr Nachbarn / neben einander / durch die ganze Stadt aber 30. bis 40. auf einmahl geschencket / da dann die Bier hohlenden und Gäste zertheilet / der Abgang bey einem jeden gehemmet / das Bier durch das lange Schencken / schaal und sauer / oder im Hause vom Wirthe und denen Seinigen ausgefruncken / das einzeln geldsete Geld darvon zerschmelzet / und die ordentliche Handwercks und andere Arbeit / solche Zeit über versäumet worden / welches ferner verursacht / daß sie nicht allein keinen Nutzen von dem Brauen haben können / sondern vielmehr in Schaden gerathen / die Herrschafftlichen Gefälle aufschwellen / ja endlich das Brauen selbst stehen lassen müssen / etliche wenige hingegen diese Gelegenheit in acht genommen / die Brau-Nahrung fast alleine an sich gezogen / jenen aber das Nachsehen und Onera überlassen / so hat man zu Abhelffung dieses gemeinen Nachtheils / hier nachstehende Mittel vor nöthig und hinlänglich erachtet: Nämlich

§. 1.

Weiln in hiesiger Stadt von uhralten Zeiten her nicht auf allen / sondern nur gewissen Häusern die Brau- und Schenk- Berechtigkeit hasset / so hat es darbey nochmahls sein unveränderlich Bewenden / und haben die Besizer derer übrigen Häuser / gleich denen Haus-Genossen / worvon auch Advocaten und andere Honorarios, ausser denenjenigen / welche des freyen Tisch-Druncks halber ausdrücklich und hinlänglich privilegiret sind / nicht auszunehmen / sich des Brauens gänzlich und bey Verlust des Bieres / auch anderer

Niemand als Beschoßte Brau- und bes rechtigte Bürger / und welche des freyen Tisch-Druncks halber ausdrucklich und hinlänglich privilegiret sind / sollen nach brauen.

nachdrücklichen Strafe zu enthalten / zumahlen jener ihre Häuser mit denen Steuer-Schocken und andern Bürgerlichen Beschwehrden / vor denen übrigen sonderlich angeleget sind / worbey zu gedencken / daß die bißanhero üblich gewesenenen Frey-Biere / so obgedachter massen / welchen Königl. Bedienten zu ihren Tisch-Trunck zu brauen erlaubet / ferner entweder zu solchen ihren benöthigten Tisch-Trunck / oder zum ganzen Verkauf zu brauen nachgelassen / keines weges aber / und zwar bey Verlust des Bieres / zum verschencken verstattet seyn sollen / damit hierdurch nicht denen benachbarten Steuer-bahren Häusern Schaden und Eintrag geschehe. Wiewohl auch nun

§. 2.

In hoc spho

2. 3. & 4.

würden die

auf denen

Häusern lie-

genden Ge-

bräude / uns

beschadet

des Rathes

Gekochtes /

and derrer

Bürger

Häuser dieß-

fals haben

den Brau-

Berechtig-

keit ad inte-

rim auf die

Helffte redu-

ciret / jedoch

darff ein

Brau- & Be-

rechtigter /

Auf die wirklich brauberechtigten Bürger Häuser von Alters her an die 400. Gebräude geschlagen / welche nach vormahligen Schutt und Abgang in der Stadt und auf das Land / auch wirklich verbrauet worden seyn mögen; So hat doch die Erfahrung durch das vergangene Jahr hundert bey nach und nach geschmähter Abfuhr / gewiesen / daß zwar zu Anfang desselben etwas mehr / hernach aber gar selten die Helffte / meistens aber ein sehr merkliches darunter verbrauet worden / woben man jedoch

§. 3.

Wahrgenommen / daß diejenigen / so nur ein halbes oder ganzes zu brauen berechtiget und darneben mit wenigen oneribus behafftet / solches ihr quantum vöellig vertrieben / die aber / welche anderthalbes / zwey / dritthalbes oder drey Biere / nebst mehrern / auch größern Beschwerungen über sich haben / entweder

nur

nur ein wenig / oder den blossen Tischtrunk / oder auch gar nichts davon verbrauen können / immassen dergleichen Häuser theils von armen Bürgern / theils von Honoratoribus, welchen dergleichen Vertrieb nicht anstehet / besessen worden / inzwischen ihnen jedoch keine Erleuchtung / ohne die größte confusion, wiederfahren können.

welcher sein Quantum nicht böllig abbrauen / und verschenken will / dem andern in seiner Classe oder Viertel bes

S. 4.

Als ist zu Abstellung dieser grossen Ungleichheit / Mißvergügens unter der Bürgerschaft / Erleuchtung derer Onerum, und solche / mit durchgehender Billigkeit / dem publico zum besten süklicher einzubringen / voriezo und bis zu fernerer Verordnung vor gut angesehen worden / daß sich künfftig hin ein ieder Brau Berechtigter mit der Helffte des auf seinem Hause haftenden quanti begnügen lasse; Also / wer zum Exempel drey Biere hat / nur anderthalbes / wer zwey hat / nur eines / und so fort / wie in der Loos-Ordnung bey einnes iedweden Nahmen absonderlich gemeldet ist / verbrauen solle / als welches bey Verlust des übermäßigen Bieres oder dessen Werths / nicht anders zu halten / auch derjenige / welcher wissentlich mit dergleichen Uberfahrer schüttet und brauet / mit ebenmäßiger Straffe anzusehen; jedoch bleibt iedweden frey gestellet / ob er das in seiner Classe und Loos-Ordnung ihm zugeschriebene quantum entweder selbst ganz / oder nur zum Theil abbrauen / oder dasselbe einem in seiner Classe oder Viertel befindlichen Brau Berechtigten / gegen billiges Entgeld / zu Abstattung derer Obrigkeitlichen Gefälle, und insonderheit derer Steuern und Geschosses mit Vorbewust der Obrigkeit Pachtweise überlassen

findlichen / so viel als die sein von seiner auf dem Hause ruhenden Brau-Berechtigkeit durch die laterims-Reduction abgegangen / gegen ein billiges Entgeld mit Vorbewust der Obrigkeitlich Pachtweise überlassen

berlassen wolle. Einem ieglichen hingegen/welcher derglei-
chen Braugerechtigkeit an sich zu handeln gesonnen / soll
über sein ordentliches quantum mehr nicht / als ihm
durch die Interims Reduccion daran abgegangen / an-
zunehmen erlaubet seyn / und weil berührte Reduccion
des Schuttes nur ein Interims Werck / bis sich die Con-
sumtion derer Biere um ein erckleliches vermehret; So
beschietet solche nicht nur unbeschadet E. E. Raths auf
iedweden Hause habenden vollen Geschosses / sondern
auch salvo Jure derer Häuser und ihrer bisherigen Brau-
Gerechtigkeit / ratione des ganzen zu verbrauen befug-
ten quanti,selbsten / daß nemlich einem iedweden/wenn
GOTT die Brau Nahrung seegenen / und solche / wie
vor Alters in vollen Schwang hinweg gebracht wür-
de / so viel als Er vor Errichtung dieser Interims Redu-
cion gehabt / ebenfalls wiederum zu theil werden/und
der Geschosß zu keiner Erhöhung kommen solle.

s. 5.

Ein Bestzer
zweyer oder
mehrerer
brauberech-
tigter Häuf-
ser / soll die
Brau. Gere-
chtigkeit
nicht weiter
als auf dem
Hause/wo er
wohnet/exer-
ciren/ es wä-
ren denn
Gast- oder
Brau. Hefen/
welche mit

Wiewohl auch vermöge der Statuten von vielen
und langen Jahren her ausdrücklich verordnet / daß/
wer sich der Brau. Gerechtigkeit seines Hauses bedienen
wolle / solches selbst bewohnen müsse/dergestalt/wenn
gleich einer zwey oder mehr brauberechtigte Häuser be-
sässe / Ihme doch nicht weiter / als auf das darinne
er wohnt / zu brauen vergönnet sey / und die Viertels
Meistere / nomine der Bürgerschaft / mit Vorstel-
lung unterschiedener Motiven / über diesem statuto zu
halten gebeten / sintemahl dadurch die Hausgenossen
und Mieth. Leuthe von dem der Bürgerschaft höchst
schädlichen Brauen und Schencken abgehalten / mit-
hin die brauberechtigten Häuser nicht depreioriret und
nieder-

niedergeschlagen würden / so ist doch aufreiffliche Über-
 legung / daß das Brauen und Schencken ein wichti-
 ges Werck des usus fructus eines brauberechtigten Hau-
 ses / auch derer Städte und Bürgere vornehmstes
 Nahrungs Mittel sey / welches dem Domino durch un-
 tersagte Verpachtung wieder die Billigkeit mit Zurück-
 lassung derer sämtlichen Beschwerden entzogen/ darge-
 gen aber vielleicht mancher bloß um dessentwillen/
 wann ihme die Verpachtung der Schenck- Gerechtig-
 keit gestattet / zu Erkauffung eines brauberechtigten
 Hauses/ ob er es schon selbst nicht bewohne / angelo-
 cket würde / erwehntes Statutum folgender Gestalt zu
 modificiren und zu erläutern beschloffen worden / daß a)
 die Gast- und Brau- Höfe weilsn solche denen ædificiis
 publicis zu æquipariren / auch öftters auf Wittben und
 Wäysen fallen / iederzeit mit vöbliger Gast- Brau- und
 Schenck- Gerechtigkeith / sonder einige Restriction zu ver-
 pachten / was aber b) gemeine brauberechtigte Häu-
 ser betrifft / deren Brau- und Schenck- Recht nur in so
 weit / wann der Pächter das ganze Haus mit allen
 Recht und Gerechtigkeiten/ nicht aber / wenn Er nur
 Ein oder Zwey Stuben zu miethen gesonnen / welchen
 letztern Falls er ein blosser Hausgenosß und kein Pach-
 ter / zu lociren erlaubet seyn solle / massen eben um des-
 sentwillen / weil öftters in einem Hause zwey o-
 der mehr Familien wohnen / welche sich gar leicht un-
 ter dem prætext eines Pachttes des Brauens und Schen-
 ckens anmassen dürffte / denen blossen Hausgenossen
 ein vor allemahl der Gebrauch dieser Gerechtigkeith
 gänglich verbotthen bleibet / nechst dem

vöbliger
 Sak: Brau-
 und Schenck-
 Gerechtig-
 keit nach Ges-
 fallen sonder
 einige Re-
 striction ver-
 pachtet wer-
 den können
 und dürffen.

Von gemei-
 nen braubes-
 rechtigten
 Häusern kan
 zwar solche
 Brau- Ges-
 rechtigkeit
 auch ver-
 pachtet wer-
 den/ jedoch
 daß ein
 Mann das
 ganze Haus
 mit dessen
 Recht und
 Gerechtig-
 keiten nicht
 aber nur ein
 oder andere
 Stube in
 Pacht u. zu
 Miethen neh-
 S. 6. me,

§. 6.

Wer nicht in
§. 1. begriff
fen und de-
nominiret ist/
darf weder
selbst brau-
en/noch ein-
zeln aus dem
Brau-Hause
nullo modo
Bier neh-
men.

Zu brauen
nicht berech-
tigte dürfen
zur Noth/
durfft das
Bier aus/
schrotten.

Brauberech-
te Bürger
werden in
acht Loos-
Classen ein-
getheilt.

Haben sich des würcklichen Brauens / ingleichen
des Brau-Recht = Erhandelns / item des Zober weise
kauffens (dergleichen ohne dem die Königl. General-
Accise niemanden verstatet) Annehmens an Schuld
oder Arbeiter Lohn / aus denen Brau-Häusern / ü-
berhaupt auch alle andere Haus = Wirthschafften / so
keine brauberechtigte Häuser vor sich / oder völlig in
der Mierthe haben / und / wie schon gedacht / nur
Hausgenossen seyn / sich gänglich / auch nur zum
Tischtrunck bey der §. 1. gekikten Strafe zu enthalten/
die würcklich brauenden Bürger aber bey Zehen Tha-
ler Straffe nichts an dergleichen Personen zu verlas-
sen. Da hingegen solchen zu brauen nicht berechtigten
frey gelassen wird / das Bier zu ihrer Nothdurfft oder
vorfallenden Ehren = Ausrichtungen Fass = Viertel-
Tonnen- und halbe Tonnen weise / aber künzig und al-
lein bey denen Brau berechtigten und keinesweges aus
denen Brau-Häusern zu schrooten und zu erkauffen.

§. 7.

Damit nun in dem Ausschenden derer Biere / die
obbemeldte schädliche Ueberhäuffung derer Wirthe und
der daher entstehende muthwillige vielfältige Schade
nachbleiben möge ; so ist der Grund und Vorthail in
der Ordnung des Brauens in acht zunehmen / und sol-
che durch die Stadt zu legen gewesen / zu welchem En-
de man die sämtlichen Brau-Berechtigten in UCHZ
gewisse Classen oder Ordnungen bringen und abthei-
len müssen / damit iedweder seine darinne ihm zukom-
mende Anzahl Gebräude und zwar die eine Helffte zum
Schenk und die andere Helffte zum Lager Biere auf Ein
oder

oder zweymahl/wie es iedweden am bequemsten düncket/
während der sonst gewöhnliche Brauzeit/nach Anweisung
und Erstigkeit des ihn getroffenen Looses/unerachtet des
Wetters/wie es zur selbigen Zeit fallen möchte/verbrau-
en / und gleicher Gestalt berührter Loos Ordnung
nach / ausschenden könne / nemlich Einen vierdten
Theil seines nach der Interims Reduction behaltene
quanti zum Anfange des Brauens die ersten zwey Mo-
nate über / wobey iedoch demselben binnen solcher Zeit/
und weilt zu Anfang des Brauens/ die Biere sich nicht
recht halten / selbiges quantum auf zwey oder mehr
mahlen abzubrauen unbenommen / auch denen Hono-
ratoribus , welche Brau-Berechtigkeit auf ihren Häu-
sern haben/oder wie obgemeldt/des freyen Tisch-Trun-
ckes halber privilegiret seyn / zu diesen / bey einen oder
andern Schutt sich in allen Brau-Häusern nach Gefal-
len / mit zu melden und zu brauen der Vorzug vor de-
nen Brauberechtigten und schenckenden frey bleibet/den
andern vierdten Theil aber die folgenden zwey Mona-
the und zward beydes zum Ausschanc / und die ande-
re Helffte aufs Lager auf ein oder zwey mahl die übrige
Monathe über zu brauen/das Lager-Bier hingegen
auf zwey mahl zu verschenden / als von der Zeit an/
da ihn das Loos in seiner Ordnung treffen wird / zum
erstenmahl und wenn die Loos Ordnung durch geganz-
en / und hinstwieder von vorne angefangen / auch
ihn seine Ordnung zum Schencken treffen wird /
zum andern mahl / worinnen keiner dem an-
dern ohne seinen Willen vor oder nach gesetzt wer-
den soll.

Vorschrift
wie die Zeit
zum Brauen
abgetheilet
werden soll.

§

§. 8.

§. 8.

Wer aber solche zum brauen und Schencken be-
 stimmte und ihm in dem Loosß zugefallene Zeit
 ganz oder zum theil muthwillig versäumet / oder nicht
 gefast wäre / soll das versäumte in folgender Zeit
 nachzuhohlen nicht befugt / sondern vor dißmahl des-
 selben verlustig seyn / da hingegen derjenige / welcher
 aus Mangel der Brau Materialien und derer darzu
 benöthigten Mittel / oder bey vorkommenden un-
 umgänglichen Ehehafften / oder ereigneten Haus-
 Creuz und Todes-Fällen / oder aus andern unver-
 meidlichen Ursachen zurück bleiben / und an solcher ge-
 setzten Zeit sich versäumen muß / des Brauens und
 Schenckens zwar nicht gänglich verlustig werden / son-
 dern solches dem nechst folgenden / oder einem andern
 Compen / welcher sich hierzu überall parat findet / zu
 überlassen / und selbiger so dann in dieses seine Stelle
 zu treten und dessen Loosß abzubrauen die Freyheit ha-
 ben soll.

Wer seine
 der Ordn-
 nung nach/
 zum Brauen
 und Schen-
 cken ihm in
 dem Loosß zu
 gefallene
 Zeit / muth-
 willig ver-
 säumet / ma-
 chet sich sei-
 nes Loosßes
 verlustig.

Casus exce-
 pti, in hoc &
 sequenti pa-
 ragrapho.

§. 9.

Und weiln also einem oder dem andern wieder sei-
 nen Willen und Vorsatz etwas vorkommen kan / das ih-
 me an Beobachtung seiner Loosß-Ordnung hinderlich
 fällt / welchen falls demselben das Brauen oder Schen-
 cken dem nechst folgenden oder einem andern Compen
 zu überlassen unverwehret ist / so soll jedoch mit sotha-
 ner Verwechslung es dergestalt eingerichtet werden/
 damit denen nachfolgenden Loosßen kein Verzug und
 Nach-

Nachtheil dadurch zugezogen werde / wiederigen falls derselbe den hierdurch erlittenen Schaden / auf des Raths mit Zuziehung brauverständiger Bürger / billigemäßiges Erkänntniß zu ersetzen hat / auch überdieß noch wie oben in præmissis generalioribus erwehnet / wegen seiner geflißentlichen Nachlässigkeit und Leichtsinngigkeit willkührlich zu bestraffen ist.

§. 10.

Damit sich auch Niemand füglich über die Loos-Ordnung zu beschwehren habe / soll selbige alle Jahr aufs neue vorgenommen / die Woche vor dem Pfingst-Feste von dem Rath angesaget / und an dem darzu bestimmten Tage auf dem Rathhause so fort in Richtigkeit gebracht werden / alsdann sich diejenigen / welche in die erste Ordnung kommen / und nach Ausschancf derer alten Biere / neu zubrauen anfangen müssen / wann sie zumahl nicht mit alten Malzen versehen / zu Anschaffung der Gerste / Holzes und Hopffens gefaßt zu machen / und keine Hinderniß / Ubereilung und Unmöglichkeit vorzuschützen haben.

Alle Jahr soll eine neue Loos-Ordnung vorgeordnet werden.

§. 11.

Und weiln auch E. E. Rath allhier ratione des Geschosses / krafft derer demselben verliehenen Privilegien von uhraltten Zeiten her befugt ist / solches auch bishero beständig exerciret / daß die Brau-Zettel / wann ein oder der andere welcher mit Abtrag des Geschosses sich säumig und nachlässig erwiesen / auf demselben mit gestanden / nicht eher weggegeben worden / bis sothaner Geschosß völlig entrichtet gewesen / dieser

Passus und Befugniß auch / nach Inhalt derer sub dato
Dresden den 24. Jan. 1722. und 1. Febr. 1729. ergange-
nen Rescripten ausdrücklich bestätiget / und daß der Rath
sich des zu exercirenden Juris retentionis auf den Geschosß/
ungehindert gebrauchen solle / mit klahren Worten an-
befohlen worden / so hat es bey solchen kräftigen Be-
fugnisse nicht nur sein unveränderliches Bewenden / und
mag sich dessen der Rath ungehindert gebrauchen / zu
dem Ende auch der jedesmahlige Cämmerer die / bey welchen

Die Specific-
eation der
Brau-Com-
pen muß we-
nigstens 6. bis
8. Tage vor
dem vorhab-
enden An-
zünden bey
Raths-Cäm-
merer einge-
reicht wer-
den.

Die Specification der Brau Compem / wenigstens 6. bis 8.
Tage vor den vorhabenden Anzünden eingereicht wer-
den muß / denen in der Specification sich findenden Ge-
schosß Restanten alsofort anzudeuten hat / daß sie bin-
nen 2. oder 3. Tagen und zwar noch vor Ausstellung des
Brau-Zettels / so wohl den neu verfallenen / als auch
einen alten Termin des Geschosses richtig machen sol-
ten / widerigenfalls derjenige / der diese gesetzten 2.
bis 3. Tage ohne Bezahlung nur erwehnten Geschosses
vorbey streichen läßet / nicht nur zu solchen Gebräude

Wer Ge-
schosß rethiret/
und binnen
einer ihme
von 2. bis 3.
Tagen vor
der Anzün-
dung gesetz-
ten Zite
nicht Rich-
tigkeit trifft/
soll sei nes An-
theils an den
abzubrauen-
den Ge-
bräude ver-
lustig / hinged-
gen ein an

nicht zugelassen werden / sondern auch seines Antheils
verlustig / und ein anderer an seine statt den von ihm
gethanen Schutt / gegen Bezahlung derer Ingredientien
abzubrauen berechtiget seyn / er der restirende auch
nicht eher zum brauen wieder zugelassen werden soll/
bis die folgende Loose alle vorher / worbey denn dem
Rathe solcher Geschosß Abgabe halber auch frey stehet/
sich des bürgerlichen Behorsams oder anderer Zwangs
Mittel ebenfalls zu gebrauchen / und weiln sich auch
offtmahls geuffert / daß einige so dem Rathe Geschosß
schuldig / ihren Nahmen nicht auf die Brau Zettel setzen/
sondern der Brau Hdsner entweder selber / oder ein Mit-
Consorte

Conforte sich mehr Bier zuschreiben lassen / worvon doch hernach dem Schoß Restanten welches abgegeben / eo ipso aber Senatus hintergangen und an Einbringung seines Geschosses gehindert worden / so soll bey Strafe 1. Alt-Schoß sich weder der Brau-Höfner noch ein mitbrauender Conforte dergleichen unterstehen;

§. 12.

Der Anfang des Brauens geschiehet von denen Vier Herrn Bieren / wie alten herkommens / nemlich: Derer Bürger-Meistere / Tranc-Steuere Einnehmers und übrigen / zehen Tage aber / oder auch wohl nur 8. Tage hernach / werden die abgetheilten Acht Ordnungen zugelassen und wie oben §. 7. Andeutung geschehen / continuiret und durchgebrauet.

§. 13.

Die denen Brauenden hiebevör zugestandene Freiheit einzuschütten und zu brauen in welchen Brau-Hof es jedweden beliebet / bleibt ihnen nochmahls beybehalten / ungeachtet es sich hierdurch zutragen möchte / daß in einem Brau-Hof mehrere Biere abgebrauet würden / als in einem andern / sintemahl dieses zufälliger Weise geschiehet / und pro casu fortuito zu halten / auch die Brau-Höfner zu desto sorgfältiger Veranstaltung / damit alles in ihren Larr- und Brau-Häusern fein richtig zugehe / mit Gerste / Holz und Hopfen ordentlich umgegangen und der Brau-Gast desto mehr animiret werde / antreiben muß / doch soll kein Brau-Höfner einen neuen Gast welcher zuvor anderwärts gebrauet / der vorige Brau-Herr aber / denen andern Brau-Höfnern daß dieser oder jener ihme mit Brau-Siß oder einer andern vom Brau-Wesen herrührenden

E 3

derer den gethanen Schutt gegen Bezahlung derer Ingredientien abzu brauen / bez rechtiget seyn auch nicht es her wieder zum brauen gelassen werden / bis die folgenden Loose alle vorbey.

Die Leuzo so eigentlich das Bier aus dem Böttichen bekommen / sollen bey Strafe denn Cämmerer gemeldet werden.

Die Acht Loos Ordnungen sanz gen 8. bis 10. Tage nach abge brauten vier Herren Bieren an.

Jedweder darff in einen Brau-Hof einschütten und brauen wo er will / doch darff

kein Brau: venden Schuld annoch verhofftet sey / ansagen und
 Herr einen selbigen in ihr Brau-Haus nicht eher / als bis er ihn
 Brau Gast/ bezahlt / anzunehmen bitten lassen / bey sich/ bey Ein
 welcher bezahl / annehmen bitten lassen / bey sich/ bey Ein
 demjenigen/ Neu Schock Strafe einnehmen / er habe denn durch
 den er einen Schein von den vorigen Brau-Herrn/ den er ver-
 verläßt/ an- läßet / darzuthun / daß er jenen richtig bezahlet ha-
 noch was be/und nichts mehr dahin schuldig sey.
 schuldig ist/

und dieser als
 te denen an:
 dem Brau:
 Höfner es
 ansagen las:
 sen/bey Stra-
 fe 1. Neuf:
 annehmen.

§. 14.

Ordnung
 zum ver:
 schencken/ un:
 die darzu be:
 stimmte Zeit:

Mit den Schencken wird ebener Gestalt von de-
 nen Herren Bieren der Anfang gemacht / denen 8. Ord-
 nungen aber ihre Zeit / wann sie darauf und darmit
 folgen sollen / vom Rathe angefaget / da dann einer
 und zwar der erste aus iedweder Ordnung / also die 8.
 erstern zugleich / ferner wann diese ausgeschencket / wie-
 derum die 8. folgenden / und so fort / bis zum Ende
 derer 8. Ordnungen die Löpfe heraus stecken und wer-
 den zum Verschencf und Verzapfung eines Sechzehnen
 Theilgens zweene Tage / zu einen Acht-Theil Bier Ta-
 ge / zu einem Vierdten Theil Acht Tage und so weiter
 eingeräumet / binnen welcher Zeit die an das Loof
 und Ordnung kommende / ihren Vorrath entweder in
 denen eigenen Häusern / oder wo sie sonst/aus Mangel
 gnugsamer Gelegenheit Keller gemiethet zu verzapfen
 und zu vertreiben haben / gestalt

Jedweder/
 so in der Ord-
 nung folget/
 soll nach Ab-
 lauff der sei-
 nen Vorgän-
 gen bestimm-
 ten Zeit und
 Tage so fort
 sein Biers
 Zeichen hers
 aus stecken.

§. 15.

Nach Ablauff ietzt bestimmter Zeit und Tage (ob
 der wenn auch einer sein Bier eher loß worden) der in
 der Ordnung nach folgende / sein gewöhnliches Bier-
 Zeichen also fort bey 5. Thaler Strafe und noch über
 diß Verlust so vieler Tage / als er zurück hält / aus-
 stecken muß / iedoch daß derjenige / welcher schencket
 und

und etwan sein Bier vor der gesehenen Zeit loß wird / es den in seiner Ordnung folgenden zu rechter Zeit und nach Proportion des gehabten Bieres vor Anzapfung des letztern Fasses oder Viertels / bey voriger Straffe / daferne er es unterliese / melde / damit sich dieser genugsam darzu geschickt machen könne / woserne aber einer auf die eingeräumten Tage nicht völliig ausschendet / soll er zwar amnoch fortfahren / iedoch die Kanne Bier um Einen oder Zwey Pfennige geringer als der Stadtläufftige Preis / unter Vermeidung einer ebenmäßigen Straffe von Fünff Thlr. weggeben.

§. 16.

So bald nun die 8. Ordnungen mit denen ersten Schenck-Gebräuden / wie im Brauen / so auch in Schencken durchgebracht / fangen die Brauenden zum andern mahle die übrigen Schenck-Gebräude in folgender Zeit der Reihe nach zubrauen und zu schencken an / und wann auch diese vollbracht / werden die Laager Biere vorgenommen / auch derer selben Schenck- von denen Wirthen derer Acht Ordnungen in der Reihe / wie sie das unverdächtige Loosß zwischen ihnen gefüget / aber nicht auf einmahl / wie bey denen Schenck-Bieren / sondern auf zwey mahl iedes die Helfften nach proportion derer darzu bestimmten Tage verrichtet / damit auf solche Art das Schencken der Lager Biere / desto geschwinder durch die Ordnung gehen / und ein ieder zu Vermeydung Schadens oder auch zu Unterhaltung des Häuslichen Bedürfnisses etwas Geld lösen möge ; Es hat aber ein iedweder / wie ihn die Reihe und das Loosß getroffen / seine Zeit und Ordnung richtig / bey Fünff / Sehen oder mehr Thalern Straffe /

So ferne einer sein Bier vor der gewöhnlichen Zeit loß wird soll er es dem nachfolgenden vor Anzapfung des letzten Fasses oder Viertels mit sich dieser zum Schencken gefaßt halten könne anfangen. 16.

Wann mit den Bieren eine Ordnung durch so fäiget die andere an.

Wann einer Strafe / auch bey Verlust seines Looses zu halten/und
oder der an solche zu beobachten.
dere vor der

S. 17.

bestimmten
Zeit im Loos
fertig wird/
find/andere
aus der nach
folgenden
Ordnung/ zu
substituiren/
daß kein
Mangel an
Schenck
Städten
vorfalle.

Solte auch bey einer oder der andern Ordnung
von denen Achten das Bier abgehen / daß keiner mehr
darinne was zu verzapffen hätte. / und also nur 4.5.6.
oder weniger in der ganzen Stadt Bier aufhätten / so
soll auf gut befinden des Raths zu Ergänzung der vol-
len Anzahl / die Wirthe in denen nechst folgenden Ord-
nungen mit eingezogen und dadurch die Nachbarschafft
in der Nähe mit Biere versorget werden.

S. 18.

Niemand
soll außser sei-
ner Schenck-
Zeit Bier ein-
zeln oder in
ganzen ver-
lassen.

Ausserhalb dieser einem jeden in seiner Ordnung
und Reihe durchs Loos zugesallenen oder ertauschten
Schenckzeit nun / ist keiner befugt / sein im Keller ha-
bendes Bier jemanden Kannen-Lägel-Eymer-Tonnen-
Biertel- oder Faß-Weiße / in oder außserhalb seines
Hauses zu lassen / zu verkauffen / an Schuld/Arbei-
ter-Lohn / oder auf wieder Erstattung zu geben / oder
zu leihen / sondern es soll solches alles so wohl einzeln
als in ganzen / in der Stadt/Vor-Städte/und aufs
Land / zu Gesellschaften Ausrichtungen / in die Häu-
ser / Gast-Höfe / Schencken und sonsten / nur allein
bey denenjenigen geholet / welche nach der Ordnung
die Bier-Töpfe öffentlich ausgesteket haben / ungeach-
tet der Eigenthums-Herr eines Gast-Schenck-oder an-
dern Hauses in denen Vor-Städten oder auf denen
Dörfern / in der Stadt wohnete / und selbstn Bier
in seinen Keller hätte / welcher dieses übertritt / soll
jedesmahln der Verlassende in Zehen-der Hohlende und
Inlegenden aber in Fünff Thaler / und zugleich in Ver-
lust

lust des Bieres oder desselben Werthes zur Strafe verfallen seyn.

§. 19.

Ausgenommen die gangbaren Gast-Höfe und Schencken / in und vor der Stadt ohne Unterscheid / welche denen reisenden und einheimischen Gästen in ihren Häusern / so wohl ihr respective selbst gebrauetes als von andern würcklich schenckenden Bürgern / schon eingeschrotenes Bier ohne Absicht auf die sonst ordentliche Schenck-Zeit / vorsezen / die Gast-Höfe in der Stadt aber / denen Nachbarn und Inwohnern / wie andere nicht Schenckende nichts auf die Gasse verlassen / noch ihnen oder sonst jemanden etwas zum Ausschrotten geben mögen / bey der §. antecedente 18. exprimirten Strafe / es sey dann die Reibe mit dem Schanck ordentlich an sie kommen.

Gast-Höfe und Schencken dürfen in ihren Häusern / auch ausser der ordentlichen Zeit so wohl ihr selbst gebrauetes als eingeschrotenes Bier zwar an die Gäste / keinesweges aber die Gasse verlassen.

§. 20.

Auch werden die Tage vom 23. Decembr. bis den 6. Januarii, beydes inclusive, ingleichen bey jedwedem Jahr: Marckt Vier Tage / bey der Brühl: Kirmse Zwen und dem Martini Viehmarckt Ein Tag von dieser Schenck-Ordnung ausgezogen / an welchen also jedweder / wer es thun will / sein Bier aufzuthun und zu verzapfen Freyheit hat / weils zu solchen Zeiten das Land-Volk und Gesinde in grösserer Menge als sonst die Stadt zu frequentiren / sich darinne aufzuhalten und zu zehren pfleget / jedoch daß nach Ablauf dieser ausserordentlichen Tage / die Bier-Stange also fort bey Fünff Thlr. Strafe eingezogen und wieder weggerhan / auch nicht unter dem Wische mit dem Schancke continuiert werde.

An denen Jahr: Märkten darff jedweder / wer da will / 4. Tage schencken / desgleichen 2. Tage bey der Brühl: Kirmse / und bey dem Martini Vieh: Marcke ein Tag.

D

§. 21.

Wer durch
das an den
in vorigen
Paragrapho
concedirte
general Bier
Schencken/
an seinen
Schenckz
Zagen ge-
hemmet
wird/ und
mit seinem
Bierbrauen
zu rücke
bleibt/ soll
nachschen-
cken,

Da es sich nun durch diese Freyheit zutrü-
ge / daß einigen die ihnen zugehörigen Schenck-
Zage unterbrochen würden (wie fast nicht anders
seyn kan) so soll ihnen die noch ermangelnden gleich
nach Ablauf dieser ausgenommenen Frey-Zeiten/
wann sie deren bedürfftig / vollends nach zuhoh-
len und zu genießten eingeräumt werden.

Auf daß aber über diesen Puncten / welche so
wohl zu vermeidung aller Ungleichheit zwischen der
Brauberechtigten Bürgerschaft/ Abschaffung des bishe-
rigen schädlichen Überschenckens/ welches nach obigen
Anführen so gar übermäßig / zu allgemeinen Verderb
eingeriffen / zu Beförderung des Brauwesens insge-
mein und zu Erhöhung des Landes Herrl. Interesse er-
richtet worden/ strecklich und unverbrüchlich gehalten
werde / so sollen über die oben erfordernten Visitationen
und Aufsichten die Raths-Cämmerer nebst denen
Wein-Meistern / wie auch die jedes mahligen erstern
in denen Acht Ordnungen / auf alle offenbare und un-
ter ungegründeten pretext einschleichende Mängel und
Contraventiones genau Acht führen / und solche ohne
Ansehen der Personen / wo sie nur etwas vermercken/
dem Rathe anzeigen / Insonderheit aber sollen sie ü-
ber die bey der Stadt abgetheilten Loose und Acht Ord-
nungen fleißigst halten / also die Überfahrer zu der
hin und wieder determinirten und andern willkührli-
chen Strafe unverzüglich benennen / da dann der
Rath alsofort Remedur zutreffen die verwürckten
Strafen einzubringen / und denjenigen / welche ih-
ren

ren Pflichten nach / zu Aufhellung der Bran-Nach-
 rung / sich bemühet erweisen / ein gewisses von sol-
 chen Strafen zur Recreation zukommen zulassen. nicht
 ermangeln wird / wobey aber alle privat Hülffe und
 ohne vortwissen des Raths intendirende eigenmächtige
 Wegnehmung des Bieres / dessen sich zeithero die
 Bürgerschaft unternommen / weilm solche zu vielen
 Unordnungen Anlaß giebet / gänzlich und zwar bey
 Ernst- und nachdrücklicher Straffe hiermit ver-
 bothen und aufgehoben seyn soll. Zeit
 den 17. April. 1730.





Formulae Juramentorum.

I.

Derer Mälzer und deren Ehe-
Weiber, Kinder oder anderer Gehül-
fen Eydt:

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allwis-
senden / Allmächtigen und Gerechten/das ich
(an meinen) bey den meinem Mann (Vater)
Meister N.) anvertrauten Mälzer-Dienst ganz
fleißig und getreu seyn will / und was wir (mei-
nem Ehe-Weibe / Kindern / oder unsern Gehülffen)
und besagten meinem Mann (Vater) Meister N.) an
Gersten zu Mälzen überantwortet / und zugemessen
wird / mit Weichen / Austragen / waschen / und Dör-
ren / wie gewöhnlich / treulich warten / und damit
niemand überehlen / noch etwas von der Gerste / Hol-
ze und Malze weder durch mich / die Meinigen / noch
andere / veruntrauen / oder wegkommen lassen / auch da
sich iemand unterstehen sollte ein mehrers / als die nun-
mehr gesetzten 48. Scheffel Gerste zu schütten / sol-
ches abweissen / und E. E. Rath anzeigen / und also allen
besorgenden Betrug / so viel an mir ist / abwenden hel-
fen / wie auch auf Feuer und Licht gute Umsicht haben /
und

und mit dem Dörr-Holze treulich umgehen / und also
 allen Schaden / so wohl an dem mir vertraueten Gu-
 the / als dem Malz-Hause selbst / wie der erdacht
 werden möchte / in solchen meinem Dienste nach höch-
 sten meinem Vermögen vorkommen / und verhüten/
 mich auch an denen bishero gewöhnlichen Zwey Tha-
 lern Lohn begnügen lassen und von niemand kein Trinck-
 Geld oder Geschenke am Gelde / oder Geldes werth
 begehren / bey des Raths unnachlässiger Straffe / das
 schwere ich alles und jedes / stet und fest zu halten/
 Als wahr mir **GOTT** helffe und sein heiligi-
 ges Wort durch **Jesus Christum** , Un-
 sern Erlöser und Seeligmacher, Amen!

II.

Derer Brau-Meister und ihrer
 Helfer Eydt:

Ich schwere zu **GOTT** dem Allwissenden / Gerechten
 und Allmächtigen / daß ich dem Brau-Dienste/
 worzu ich mich bestellen lassen / getreulich vorstehen
 will / mich darbey nüchtern und mäßig halten / nie-
 mand sein Guth an Hopfen / Malz / oder andern Din-
 gen weder veruntrauen / noch mit der Hitze / oder sonst
 auf einigerley Weise / verwahrlosen / vielweniger mich
 übereilen / oder davon gehen / sondern alles nach mei-
 nem besten Wissen / Gewissen und Verstande / auch mit
 allem Fleiße und Treue beobachten / hingegen auch ein
 mehrers / an Malze / als aus der Mühlen durch den
 darzu bestellten Treiber eingeliefert worden / nicht an-
 nehmen /

nehmen / sondern dem Armen als dem Reichen gleich
 vorstehen / und keinen aus Gunst oder Ungunst / Hoff-
 nung oder Neid zu wenig oder zu viel thun / (auch nebst
 meinen andern Gehülffen dem Sörer und sämtlichen
 Brau- Knechten) nicht mehr Holz / als die höchste
 Noth erfordert / verbrennen / noch dergleichen mitneh-
 men lassen will / und also auch hierinnen allezeit **GOTT**
 und mein Gewissen durchgehends vor Augen haben /
 So will ich auch die beste Scherpe / wie gebräuchlich /
 alleine machen / und mir an den gesetzten zwey Thlr.
 Lohn vor Arbeit / Kost und Franck nebst denen bewil-
 ligten Acht Groschen Trinct- Geld begnügen lassen / und
 ein mehrers nicht begehren / Dieses alles will ich stet
 und unverbrüchlich halten / und solches nicht unterlas-
 sen / weder umb Gaben und Gischence / Feindschafft
 und Freundschaft / Eigennutz / noch sonsten umb keiner
 andern Ursache willen / So wahr mir **GOTT**
 helffe , durch **Jesus Christum** , unsern
 Erlöser und Seeligmacher , Amen !

III.

Gräber / Scherpen und Bier.

Heilerin Eydt.

Geh N. N. schwere zu **GOTT** dem Allwissenden und
 Gerechten / daß ich an meinem Dienste fleißig und
 getreu seyn will / dem Armen als dem Reichen / vor
 mich und meine Gehülffen / mit dem Malze überall
 recht umgehen / und keinen Unterschleiff / Abgang o-
 der Schaden verursachen / nachsehen / machen / oder ge-
 statten ;

stätten ; die Tröber / Köffent und Bier zu keines Vor-
 theil oder Verlust oder ungleich austheilen nächst dem
 mich des Spielichts und des Holztes / auffser was etwa
 im Stell-Bottiche gebraucht worden / nicht anmassen /
 sondern dessen allen gänglich enthalen / mit dem wir ge-
 setzten Lohne zufrieden seyn / und sonst nichts neues
 mich anmassen / oder vor eine Gerechtigkeit auffbrin-
 gen / noch von jemanden ein heimliches Trinctgeld oder
 Geschenke / es sey an Gelde oder essenden Speise be-
 gehren / auch die Personen / welche eigentlich das Bier
 aus dem Bottiche bekommen / bey der General - Accise,
 Raths - Cämmerer / und Steuer - Einnehmer / jedes
 mahl getreulich und ohne Mangel ansagen will / alles
 bey des Raths unnachlässiger Straffe das schwere ich
 alles und jedes stet und feste zu halten / So wahr
 mir GOTT helffe, und sein heiliges Wort,
 durch IESum Christum, Amen!

I V.

Bier - Wärter Sydt.

GEh N. N. schwere zu GOTT / dem Allwissenden /
 Allmächtigen und Gerechten / daß / nachdem Ich
 mich als einen Bier - Wärter gebrauchen lasse / Ich in
 solchen Dienst fleißig und getreu seyn will / und so bald
 mir von der Zheilerin / daß die Träbern aus dem Stell-
 Bottich weggetragen / und der Bottich gereiniget / ge-
 meldet worden / mich ins Brau - Haus verfügen / das
 abgebraute Bier zu guter genauer und treulicher
 War-

Wartung über / auch in meinen besondern Verschluss
 und Gewahrſam nehmen / es von einander schlagen/
 solchen zu rechter Zeit die benöthigten Hefen geben/
 auch wenn es behörig angekommen / nach meinen bes-
 sten Wissen und Gelegenheit der Witterung / damit es
 nicht kaltgierig werde / in Zeiten hinwiederum zusam-
 men schlagen / die Hefen aus dem Stell = Bottig nicht
 alle in den guten Bottich schütten / sondern in ein be-
 sonderes Gefäße gießen / und mit Ruffung derer Leu-
 te zum Wegtragen es dergestalt einrichten will / daß
 das Bier entweder mittler Weile ehe selbige zusammen-
 kommen / oder sogleich Anfangs währenden Tragens
 sich nicht erwärme und überwerffe / auch von solchen
 und den vom Abbrauen übrig und im Brauhaus zu-
 rückbleibenden Holz / auch Säcken / nichts / weder vor
 mich selbst / noch durch die Reinigen / meinen Gehül-
 fen / oder jemand anders veruntrauen / ben Seite schaf-
 fen und wegnehmen lassen / auch mit den geordneten
 Zwölff Gröschchen Lohn zufrieden seyn / und von Nie-
 mand einiges Trinckgeld oder Geschenke an Geld o-
 der Geldes werth nehmen will / So wahr mir
GDZ helffe und sein heiliges Wort,
 durch **ISum** Christum,
 Amen!



ak y^e 4496





h. 117, 2.

No. 41.

111

Ye
4496

Brau- und Schenk- Ordnung,

BIBLIOTHEK
PUNTAVERANT

Der Stiftisch-Naumburgischen Resi-
denk-Stadt Zeik,
wie solche

UNIVERSITÄT
HALLE
(GALE)

nach vorhergegangener Commissarischen Unter-
suchung, in gewisse Puncte, nebst zugehörigen Endes-Notula,
derer Mälzer und deren Weiber und Kinder, Brau-
Meister, Helfer, Theilerinnen und Bierwärter
verfasst,
und von

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen ꝛ.
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ.

zur Regierung des Stifts Naumburg hochverordneten
Herrn Präsident und Rätben
confirmiret und in Druck befördert worden.

*****:*****

36 J 23,

Dructs Melchiorhucho, Stifts Buchdrucker.

